

Mietvertrag für das Jugendringmobil (Bulli)

Der Jugendring Obernkirchen, nachfolgend Vermieter genannt vermietet an nachfolgenden Verein/Mieter das Jugendringmobil (Bulli).

Verein: _____

Vor-/Nachname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

1. Der Fahrer muss das **21. Lebensjahr** vollendet haben und während der vereinbarten Mietzeit zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sein und gibt seine persönlichen Daten wie folgt an:

Vor-/Nachname: _____

Adresse: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Personalausweisnr.: _____

Führerscheinr.: _____

2. Mietgegenstand

2.1

Gegenstand des Mietvertrages ist das

Fahrzeug: Ford Tourneo

amtl. Kennzeichen: SHG-JM 66

Kilometerstand: _____

2.2

Das Fahrzeug verfügt über folgende Ausstattung:

Warndreieck, Verbandskasten und Bedienungsanleitung befinden sich im Fahrzeug.

2.3

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank übergeben. Der Motor ist nach Herstellerangabe mit Motoröl befüllt.

2.4

Es besteht für das Fahrzeug eine Vollkasko-Versicherung.

3. Kosten und Beiträge

Mietpreis pro Tag/Stunde: _____

Kautions: _____

Freikilometer: pro Tag 400 km, pro 4 Std. 200 km, pro Std. 50 km

Preis pro weiterer km: 0,15 € _____

4. Übergabe, Mietdauer

Mietbeginn: _____

Mietende: _____

Abholort: _____

Rückgabeort: _____

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrzeuges und endet mit der Rückgabe.

5. Zustand des Fahrzeuges

5.1

Der Vermieter übergibt das Fahrzeug dem Mieter in technisch einwandfreiem, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand.

Das Fahrzeug ist innen wie außen fachgerecht gereinigt.

5.2

Der Zustand des Fahrzeuges ergibt sich aus dem bei Übergabe zu erstellenden Übergabeprotokoll. Das Protokoll wird Bestandteil dieses Vertrages.

6. Fälligkeit der Miete / Kautio

6.1

Die Mietzahlung ist fällig bei der

Abholung: ____

Rückgabe: ____

Die Zahlung der Miete erfolgt

in bar: ____

per Überweisung: ____

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

6.2

Der Mieter leistet ferner eine Kautio in Höhe von _____ €. Die Kautio dient zur Sicherung von Ansprüchen des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren.

Die **Kautio** ist

mit Abschluss dieses Vertrages ____

bei Übergabe des Fahrzeuges ____ in bar zu bezahlen.

Ist schon dauerhaft beim Vermieter hinterlegt ____

Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

6.3

Kosten für Kraftstoff und Motoröl sowie die Kosten für sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter. Ist der Kraftstofftank bei Rückgabe teilweise geleert, so wird er vom Vermieter aufgefüllt (Tankquittung ist vorzulegen). Die Kosten für verbrauchte Kraftstoffe und Betriebsstoffe trägt der Mieter, sie werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Höhe des tatsächlichen Verbrauches in Rechnung gestellt, wenn es nicht selbstständig erfolgt ist.

7. Pflichten des Mieters, Nutzung des Fahrzeuges

7.1

Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

7.2

Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter entsprechend der Anweisungen in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als 5 Tage), verpflichtet er sich den Ölstand und den Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen. Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen, ausgenommen sind die im Rahmen des in Punkt 8.1 erforderlichen Arbeiten. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

7.3

Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in den geografischen Grenzen Europas sowie in außereuropäisches Gebiet, die zur Europäischen Union (EU) gehören nutzen. Will der Mieter in andere Länder oder Gebiete das Fahrzeug nutzen bedarf es einer schriftlichen Zustimmung sowie einer zusätzlichen Versicherung für das Fahrzeug.

7.4

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung folgender Zwecke:

- a)** Teilnahme an Auftrennen und ähnlichen Fahrten
- b)** Teilnahmen an Geländefahrten
- c)** Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder gefährlichen Stoffen

7.5

Das Rauchen im Fahrzeug ist grundsätzlich nicht gestattet.

7.6

Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen ist und dass kein Fahrverbot besteht.

7.7

Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln führen wird.

7.8

Eine Untervermietung des Fahrzeuges ist nicht gestattet.

8. Gebrauchsbeeinträchtigungen, Reparaturen

8.1

Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (**bis 100,-- €**) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und / oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z. B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

8.2

Stellt ein Mieter ein Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

8.3

Der Mieter kann nur den Mietpreis für die Dauer, der Gebrauchsbeeinträchtigung durch technischen Defekt und / oder Reparaturen anteilig mindern, sofern die Gebrauchsbeeinträchtigung nicht durch ein Fehlverhalten des Mieters (z. B. Bedienungsfehler) verursacht wurde.

9. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

9.1

Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

9.2

Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

9.3

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus Punkt 8 dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Vereinsmitglieder, Angehörigen, Beifahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder Dritten bedient wurde.

9.4

Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

9.5

Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

10. Besondere Vereinbarungen

Im Übrigen vereinbaren die Parteien das Folgende:

11. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Unterschrift Mieter
